

Die sozialpolitischen Beschlüsse des 6. Bundeskongresses

Nach dem außerordentlich lebhaften Echo, das der 6. Ordentliche Bundeskongreß des DGB, der vom 22. bis 27. Oktober 1962 in Hannover tagte, in der in- und ausländischen Presse, in Rundfunk und Fernsehen gefunden hat, kann eine Monatszeitschrift nicht mehr „aktuell“ berichten. Aber wir glauben, eine Form gefunden zu haben, die gerade den Lesern der GM willkommen sein dürfte.

Dieser 6. Bundeskongreß hat eine sehr große Zahl von EntschlieÙungen ge- faÙt, die nicht nur die Arbeit des DGB, sondern weitgehend auch die Diskussionen und die Entscheidungen in der Bundesrepublik in den nächsten Jahren mitbestimmen dürften. Diese Beschlüsse werden wir — nach großen Sachgebieten gruppiert — zusammenfassend darstellen. Wir beginnen, der besonderen Aktualität halber, mit der Sozialpolitik; über die Beschlüsse zur Wirtschaftspolitik und zur Kulturpolitik soll in den nächsten Heften in ähnlicher Weise referiert werden.

Mit diesen Darstellungen möchten wir unseren Lesern zugleich Material an die Hand geben, das für die kommenden Diskussionen über die — nächstes Jahr auf einem AuÙerordentlichen Bundeskongreß zu beschließenden — wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen und kulturpolitischen Grundsätze des DGB manche Anregung bietet.

Hermann Beermann stellt die Probleme dar

In seinem mündlichen Geschäftsbericht vor dem Kongreß hat das für Sozialpolitik zuständige Vorstandsmitglied im DGB-Bundesvorstand, *Hermann Beermann*, betont, daß „seit einigen Jahren ... die Sozialpolitik in der Bundesrepublik das Sorgenkind Nr. 1 der Gewerkschaften“ sei. Seine Worte galten vor allem den Plänen der Bundes-

regierung zur Unfallversicherungsreform, zur Lohnfortzahlung und zur Krankenversicherungsreform. Er sagte u. a.:

„Seit Jahren alarmieren uns steigende Unfallzahlen in den Betrieben. Dennoch ist die von uns geforderte *Reform der Unfallversicherung* bis jetzt noch nicht verwirklicht worden. Nunmehr liegt dem Bundestag zum dritten Mal ein Gesetzentwurf vor. Er könnte zu einem brauchbaren Reformkonzept weiterentwickelt werden, wenn sich vor allem in der CDU/CSU-Bundestagsfraktion die sozial-fortschrittlichen Kräfte durchzusetzen verstehen... Wir hoffen, daß der Bundestag unsere weiteren Vorschläge für die Reform verwirklichen wird. Sie dienen ausschließlich dem Wohle der Arbeitnehmer, der Unfallverletzten und der Hinterbliebenen ...

Der jahrelange, oft erbitterte Kampf des DGB um die rechtliche und materielle *Gleichstellung der Arbeiter* mit den anderen Arbeitnehmergruppen im Falle der Krankheit scheint endlich zu einem erfolgreichen Abschluß zu kommen. Ich darf noch einmal an die außerordentlichen Schwierigkeiten erinnern, die für uns zu überwinden waren, um die verantwortlichen Stellen endlich von der sozial- und gesellschaftspolitischen Notwendigkeit dieser Maßnahme zu überzeugen. Der Referentenentwurf für ein Lohnfortzahlungsgesetz, der leider im Wortlaut noch nicht bekanntgegeben wurde, jedoch schon in der Öffentlichkeit diskutiert wird, deutet eine Lösung an. Der Entwurf entspricht nicht in allen Punkten unseren Vorstellungen. Das gilt insbesondere von der Art und dem Umfang der vorgesehenen Kontrollmaßnahmen. Dennoch glauben wir, daß die Grundkonzeption des geplanten Gesetzes einen sozialpolitischen Fortschritt bedeutet. Wir werden alle unterstützen, die diesen Fortschritt fördern. Wir werden aber alle Kräfte bekämpfen, die immer noch versuchen, die arbeitsrechtliche Lösung der Lohnfortzahlung zu torpedieren.

Schon auf dem letzten Bundeskongreß hatten wir Veranlassung, die damalige Bundesregierung davor zu warnen, weiterhin zu versuchen, die soziale Fortentwicklung der Bundesrepublik abzubremsen oder sogar wieder rückgängig zu machen. In der ersten Auseinandersetzung um die *Krankenversicherungsreform* hatten wir und alle anderen sozial-fortschrittlichen Kräfte auch Erfolg. Erfreulicherweise ergab die lebhafte Diskussion und unser Widerstand, daß die Bundestagsmehrheit nicht bereit war, den unvernünftigen gesundheitsschädlichen Reformplänen des Bundesarbeitsministers zuzustimmen. Wir lassen es auch heute nicht zu, daß der Weg zum Arzt für den einzelnen und seine Familie durch eine Kostenbeteiligung erschwert wird. Wir halten es auch weiterhin für falsch, die bestehende Kostenbeteiligung an Arzneimitteln zu erhöhen, was manchen Versicherten hindert, die verordneten Arzneimittel abzuholen. Es ist auch nicht Sache der Versicherten, durch eine zusätzliche Beteiligung an den Krankenhauskosten den Schaden gutzumachen, den andere durch jahrelange Versäumnisse bei der Errichtung und Unterhaltung von Krankenhäusern angerichtet haben...

Bei solchen Versäumnissen unserer Sozialpolitik sollte der Bundesarbeitsminister andere Sorgen haben, als eine Krankenversicherungsreform vorzubereiten, in deren Mittelpunkt wiederum die zusätzliche Belastung der kranken Versicherten und ihrer Familienangehörigen steht.

Solche unverantwortlichen Vorschläge beweisen das krankhafte Mißtrauen, das man von bestimmter Seite gegenüber Arbeitnehmern hat. Es wundert uns daher nicht, daß seit Jahren über die angestiegenen Krankenstände, vor allem der Arbeiter, in letzter Zeit auch der Angestellten, polemisiert wird. Es wird dann behauptet, daß die Arbeitsmoral gesunken sei und der Arbeitswille bedenklich nachgelassen habe.

Nun kann ja jeder feststellen, daß die Unternehmer an dieser angeblich so schlechten Arbeitsmoral gar nicht schlecht verdienen. Der Krankenstand ist vielfach ein getreues Spiegelbild für das Versagen der Arbeitgeber, zu den Arbeitnehmern ein menschliches Verhältnis herzustellen. Man kann uns nicht vorwerfen, daß wir die Augen verschließen und Mißbrauch nicht sehen wollten. Festgestellter Mißbrauch wurde und wird auch künftig von uns bekämpft. Wir lehnen es jedoch ganz entschieden ab, Außenseiter als den Prototyp des Arbeiters und Angestellten hinzustellen. Wir weisen daher jeden Vorschlag zur Krankenversicherungsreform zurück, mit dem alle Versicherten so behandelt werden, als ob sie ihre Kassen mißbrauchen.

Es ist an der Zeit, daß dies auch der Bundesarbeitsminister einsieht und mit uns zusammen einen Weg sucht, um in der sozialen Krankenversicherung zu erhalten, was sich bewährt hat, um aufzugeben, was einem fortschrittlichen Versicherungsschutz entgegensteht. Wenn Blank

diesen Schritt nicht mit uns gehen kann oder will, muß er doch erkennen, daß er dem notwendigen Ausbau unserer sozialen Sicherung im Wege steht.“

Der Kongreß folgte dem Aufruf Hermann Beermanns, „dem Deutschen Gewerkschaftsbund auch künftig volle Unterstützung zu geben bei seinen Bemühungen, den Abbau des sozialen Schutzes für die Arbeitnehmer zu verhindern“. Er nahm einstimmig sieben Entschlüsse zu grundsätzlichen Fragen der Sozialpolitik und zahlreiche Anträge zu Einzelfragen an. Darüber soll im folgenden berichtet werden.

Zur Reform der sozialen Krankenversicherung

Zu diesem Problem fordert der Kongreß eine Regelung, „die den Arbeitnehmern und ihren Familienangehörigen vor allem bessere gesetzliche Leistungen für eine umfassende Gesundheitsversicherung gewährt“. Und zwar soll die Möglichkeit einer kostenfreien ärztlichen und zahnärztlichen Vorsorgeuntersuchung für alle Versicherten einmal im Jahr geschaffen werden; ferner sollen Kuren zur Festigung der Gesundheit und zur Vorbeugung gegen Krankheit in wesentlich stärkerem Umfang als heute durchgeführt und für eine bessere Unterbringung und ärztliche Betreuung der Versicherten in den Krankenhäusern gesorgt werden.

Die Entschliebung wendet sich gegen alle Versuche, „den erforderlichen Schutz der Krankenversicherung einzuschränken und auf diese Weise die Soziale Sicherheit der Arbeitnehmer zu verschlechtern“. Es heißt dann weiter:

„Die finanzielle Eigenhilfe der Versicherten ist in der Krankenversicherung mit ihrer Beitragsleistung erbracht. Aus diesem Grunde wird die Erhebung eines Sonderbeitrages von den Versicherten zurückgewiesen.“ Dagegen wird festgestellt: „Für die Versicherten und ihre Familienangehörigen ist die rechtzeitige Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und eine gute Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln eine entscheidende Voraussetzung zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Arbeitskraft. Alle Reformpläne, die diese Grundsätze mißachten und die damit verbundenen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Nachteile bagatellisieren, werden als sozialreaktionär entschieden zurückgewiesen.“

Die Entschliebung lehnt auch Pläne ab, die den Arbeitgebern die Möglichkeit geben, eine vertrauensärztliche Nachuntersuchung arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer zu veranlassen. Dies sei allein Aufgabe der Krankenkassen.

Für eine Verbesserung der finanziellen Situation der Krankenkassen wird es für notwendig gehalten, eine klare Trennung zwischen den Aufgaben der Krankenkassen und anderer Leistungsträger vorzunehmen. Die Kosten für Auftragsangelegenheiten seien den Kassen in voller Höhe zu erstatten. Dies und die Einführung der Lohnfortzahlung an kranke Arbeiter würde die finanzielle Lage der Kassen verbessern und eine Beitragssenkung ermöglichen.

Eine bedeutsame gewerkschaftliche Forderung wird auch in dieser Entschliebung wieder ausgesprochen: das Recht auf alleinige Selbstverwaltung der Versicherten in allen sozialen Krankenkassen. Dies habe sich bei den Ersatzkassen bewährt. „Die Mitbeteiligung der Arbeitgeber beeinträchtigt erheblich die Wahrung der berechtigten Interessen der Versicherten, um die es bei der Selbstverwaltung geht“, heißt es sehr richtig in der Entschliebung.

Lohnfortzahlung an Arbeiter im Krankheitsfalle

Ein entsprechendes Gesetz forderten die Delegierten in einer einstimmig angenommenen Resolution. Zwar bestehen zwischen Lohnfortzahlung und Krankenversicherungs-

reform sachliche Beziehungen, es handelt sich aber um je/eils selbständige Probleme. Die Delegierten waren nicht der Meinung — wie es im sogenannten „Sozialpaket“ vorgesehen ist —, daß hier ein Junktim bestände, d. h. das eine nicht ohne das andere geregelt werden könne. Sie nahmen deshalb einen in sich abgeschlossenen Antrag zur Lohnfortzahlung an.

Die Arbeitgeber sollen verpflichtet werden, „den Arbeiterinnen und Arbeitern im Falle der Erkrankung für sechs Wochen den Lohn in voller Höhe weiterzuzahlen“. Für die lohnintensiven Betriebe sollen Maßnahmen über eine Lohnausgleichskasse die Benachteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verhindern.

Wie in der EntschlieÙung zur Krankenversicherungsreform spricht sich der Kongreß auch dagegen aus, den Arbeitgebern ein Sonderrecht hinsichtlich der Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit zuzugestehen. Die Delegierten gaben der arbeitsrechtlichen vor der versicherungsrechtlichen Lösung den Vorzug.

Zur Kindergeldgesetzgebung hielt der Kongreß eine Neufassung der Materie für notwendig, die u. a. Kindergeld vom ersten Kind an vorsehen und die Mittel dazu aus dem Bundeshaushalt bereitstellen soll.

Zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Kongreß stellt fest, „daß der dem Bundestag vorliegende CDU/CSU-Gesetzesentwurf ... unzureichend ist“. Der Bundestag wird aufgefordert, nur dann ein Reformgesetz zu verabschieden, wenn wirksame Vorschriften zur Verbesserung der Arbeitssicherheit darin enthalten sind, die Wiedereingliederungsmaßnahmen für Unfallverletzte und die Rentenleistungen verbessert werden. Besonderer Wert wird hie/bei auf die Einführung der jährlichen Rentenanpassung gelegt, die der Veränderung der Arbeitseinkommen entspricht. Die in dem Regierungsentwurf vorgesehene Zwangsabfindung von Renten soll — als nicht mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar — wegfallen, alle berufsbedingten Erkrankungen sollen als Berufskrankheiten anerkannt, das Recht der Unternehmerhaftung neu geregelt und die Leistungen der Krankenkassen vom ersten Unfalltag an erstattet werden.

Zur Selbstverwaltung in der Sozialversicherung

Der Kongreß hat sich auch zum Sprecher für die Stärkung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung gemacht. „Die bestehende Regelung der Selbstverwaltung“, heißt es in der betreffenden EntschlieÙung, „verstößt gegen die berechtigten Belange der Versicherten. Dies gilt insbesondere für die paritätische Beteiligung der Arbeitgeber. Die Sozialversicherung ist eine Schutzeinrichtung für die Versicherten. Diesen muß deshalb auch das Recht auf alleinige Selbstverwaltung eingeräumt werden.“

Weitere Anträge beschäftigen sich mit den Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen, deren Durchführung vereinfacht werden soll, sowie mit Maßnahmen, die die Benachteiligung der Versichertenvertreter in den Organen der Selbstverwaltung, z. B. in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht, beseitigen sollen.

Zur Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin

In der Erkenntnis, daß ein Großteil von Unfällen verhütet werden könnte, wenn der Arbeitssicherheit mehr Aufmerksamkeit gewidmet würde, wird gefordert, die Unternehmer u. a. durch eine spürbare finanzielle Inanspruchnahme durch die Unfallversicherung bei schweren Unfällen stärker an Maßnahmen für die Sicherheit am Arbeits-

platz zu interessieren. Es werden ferner Bestimmungen über Unfallverhütungsmaßnahmen gefordert, die alle Kräfte im Betrieb zu mobilisieren geeignet wären, wie: Verstärkte Schulung der Betriebsleitungen und der Versicherten über Arbeitssicherheit, Ausbau und Neuorganisation des technischen Aufsichtsinstanzes und seine Zusammenarbeit mit den betrieblichen Arbeitssicherheitsorganen, besserer gesetzlicher Schutz der mit der Arbeitssicherheit im Betrieb beauftragten Personen und Institutionen, Mindestvorschriften über eine arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer, Bildung überbetrieblicher Organe („Beiräte für Arbeitssicherheit“) in den Länderministerien und beim Bund unter maßgeblicher Beteiligung der Gewerkschaften, Ausbau und Neuorganisation der staatlichen Gewerbeaufsicht und Ausbau und Verstärkung von Lehre und Forschung in Arbeitssicherheit und Arbeitsmedizin. Für wichtig wird auch die Verabschiedung eines den Erfordernissen der technisierten Arbeitswelt angepaßten Arbeitsschutzgesetzes gehalten.

Arbeitszeitrecht und Kündigungsschutz

Ähnliche Fragen behandelt eine EntschlieÙung zum Arbeitszeitrecht, die „neben einer Vereinheitlichung der geltenden Arbeitszeitvorschriften eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere die allgemeine Arbeitszeitverkürzung sowie eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf alle nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Arbeitnehmer“ fordert. Die EntschlieÙung sieht die Frage der Arbeitszeitverkürzung vor allem unter gesundheitlichen Gesichtspunkten, fordert sie doch die Ausdehnung der „Beschäftigungsverbote für Frauen nach den Erkenntnissen der modernen Arbeitsmedizin und -physiologie“, aber auch bezahlte Kurzpausen für bestimmte Betriebe oder Tätigkeiten (u. a. für Fließarbeit). Es wurde auch die Beseitigung der bisher für den Arbeitgeber bestehenden Möglichkeit, an 30 Tagen im Jahr Überstunden nach seiner freien Disposition anzuordnen, gefordert.

Eine weitere EntschlieÙung befaßt sich mit dem Ausbau des Kündigungsschutzes für Betriebs- und Personalratsmitglieder, für Jugendvertreter, Mitglieder der Wahlvorstände sowie für die Kandidaten für die Betriebs- und Personalratswahlen. Der im Betriebsverfassungsgesetz und den Personalvertretungsgesetzen vorgesehene Schutz wird für unzulänglich angesehen.

Besserer Schutz der Arbeitskräfte vor Spannungen auf dem Arbeitsmarkt

Der Kongreß hat sich auch mit Problemen der Arbeitsvermittlung, Berufsberatung, Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe befaßt. In einer Resolution wird der Bundesvorstand beauftragt, nachdrücklich für eine Reform des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung einzutreten. „Die heutigen Geldleistungen“ aus der Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenhilfe „liegen unter den übrigen Geldleistungen der Sozialversicherung, insbesondere unter denen der sozialen Krankenversicherung“. Sie müÙten so erhöht werden, „daß sie ohne Familienzulagen mindestens 65 vH des zuletzt erzielten Verdienstes betragen“. Es wird ferner ein wirksamerer Schutz vor den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitslosigkeit auch für die Angestellten verlangt, für Arbeiter und Angestellte die Einführung eines besseren Berufsschutzes, „der sichert, daß sie für eine bestimmte Zeit nur in ihren Beruf vermittelt werden dürfen. Die öffentliche Arbeitsvermittlung und Berufsberatung sind unter allen Umständen so zu gestalten, daß sie von Arbeitnehmern und Arbeitgebern freiwillig in Anspruch genommen werden. Zwangsmaßnahmen gegen die Arbeiter und Angestellten haben auch bei Durchführung der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung zu unterbleiben.“

Der Kongreß sprach sich ferner gegen Versuche aus, „die Mittel der Arbeitslosenversicherung zweckentfremdet, d. h. für andere Zwecke als finanzielle Leistungen im

DIE SOZIALPOLITISCHEN BESCHLÜSSE DES DGB-KONGRESSES

Falle der Arbeitslosigkeit von Arbeitnehmern zu verwenden“. Es soll eine Reserve gebildet werden, aus der mindestens 5 vH der Arbeitnehmer für die Dauer von zwei Jahren ausreichende Geldleistungen erhalten können. Diese Rücklage soll jederzeit greifbar sein und sich sowohl den veränderten Arbeitnehmerzahlen als auch der Lohnentwicklung anpassen.

Ein weiterer Antrag beschäftigt sich mit „Ausgleichszahlungen an den Arbeitnehmer zur Erhaltung des Lebensstandards bei Lohn- oder Gehaltseinbuße. ..., durch Strukturwandel, Rationalisierung, Automation sowie Folgewirkungen von Zusammenbrüchen“.

Forderungen zur Verbesserung der Rentenversicherung

Zur Rentenversicherung stellte der Kongreß — nach fünfjähriger Erfahrung, die die Versicherten mit den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen gemacht haben — fest, „daß trotz einer Reihe beachtenswerter Verbesserungen die Zielsetzung der Rentenreform bisher nicht erreicht worden ist“. Der Kongreß bezeichnete vier Forderungen als dringlich, um ein soziales Rentenrecht zu erhalten: Zur Sicherung des erworbenen Lebensstandards sollten die Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersruhegelder 75 vH des Bruttoarbeitsverdienstes vergleichbarer Arbeitnehmer nicht unterschreiten; ferner wurde die volle und automatische Anpassung der Renten an das aktuelle Lohn- und Gehaltsgefüge sowie die Einbeziehung aller Arbeiter und Angestellten in den Schutz der sozialen Rentenversicherung gefordert. „Die augenblickliche Versicherungsgrenze berücksichtigt nicht das Sicherungsbedürfnis der Arbeitnehmer und ihrer Familien“. Der letzte Punkt beschäftigt sich mit der Einführung einer flexibleren Altersgrenze, die den zunehmenden Anforderungen von Mechanisierung und Automation an die körperliche, geistige und nervliche Leistungsfähigkeit gerecht wird.

Vom Kongreß wurden weiterhin Anträge zur Handwerkerversicherung, vor allem die Beseitigung der Belastung dieses Versicherungszweiges für die Arbeiterrentenversicherung, und zu einigen anderen Einzelfragen, so z. B. zur Beitragsbemessungsgrenze und zur Beseitigung von Härten bei der Errechnung der Berufsunfähigkeitsrenten, angenommen.

„Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“

Sozialpolitische Probleme kamen auch in dem Bericht von *Maria Weber* zur Frauenarbeit des DGB zur Sprache. Sie beschäftigte sich mit der Schaffung gleicher Chancen für Jungen und Mädchen im Berufsleben. Dafür sei es vor allem notwendig, den Wert einer gründlichen Ausbildung für beide — nicht nur für die Jungen — anzuerkennen. Aber auch die Forderung nach gleichem Lohn für gleichwertige Arbeit sei noch nicht erfüllt, obwohl Fortschritte in der Tarifgestaltung erzielt werden konnten. Die früheren Frauenlohngruppen wurden stärker angehoben und die Lohnsätze der unteren Gruppen den anderen in vielen Fällen angeglichen. Maria Weber gab dann der Hoffnung Ausdruck, daß die Vorschläge des DGB für eine Novelle zum Mutterschutzgesetz, die in dem Gesetzentwurf der SPD enthalten sind, der gegenwärtig dem Bundestag zur Beratung vorliegt, verwirklicht werden.

Der Kongreß nahm einen Antrag „Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ an, in dem es heißt, „daß die Bestimmungen des Grundgesetzes, Artikel 3, das Übereinkommen Nr. 100 der IAO und der Artikel 119 des EWG-Vertrages nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch tatsächlich realisiert werden sollen“.

Ebenso wurde ein Antrag verabschiedet, der den Bundesvorstand beauftragte, sich beim Bundestag für die Schaffung eines Hausarbeitstagesgesetzes einzusetzen.

Bildung einer Kommission für Fragen der Vermögensbildung

Es ist in den letzten Jahren viel über „Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand“ diskutiert worden, es wurden auch Gesetze geschaffen, die sie ermöglichen sollen. Diesen Bemühungen ist bisher kein durchschlagender Erfolg beschieden gewesen. *Bernhard Tacke* sagte dazu in seinem Bericht zur Tarifpolitik: „Wenn wir den bisherigen Investivlohnplänen ablehnend gegenüberstanden, dann nicht aus ideologischen Gründen, wie immer behauptet wird, sondern deswegen, weil keiner der Pläne eine reale Möglichkeit der Lösung des Problems anbietet und weil verschiedene dieser Pläne an dem echten Problem der Umverteilung der wirtschaftlichen Vermögen vorbeigehen.“

Dieser Argumentation folgend, nahm der Kongreß einen Antrag an, der den Bundesvorstand beauftragt, „eine Kommission zu bilden, die die Fragen der Vermögensbildung und Vermögensstreuung unter volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen und rechtlichen Gesichtspunkten und unter Einschluß ihrer technischwirtschaftlichen Realisierbarkeit zu untersuchen hat. Der Bericht der Kommission soll als Grundlage für eine spätestens Ende 1963 vom Bundesvorstand abzugebende gewerkschaftspolitische Stellungnahme zur Eigentumspolitik dienen“.

*

Die Sozialpolitik greift oftmals in andere Gebiete über (wie ja der letztgenannte Antrag auch unter wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten betrachtet werden soll). So enthält eine EntschlieÙung zu jugendsozialpolitischen Fragen, die der Kongreß annahm, neben Forderungen auf Verbesserung des Jugendarbeitsschutzes solche auf die Verabschiedung eines Berufsausbildungsgesetzes — diese Forderung ist auch Gegenstand einer anderen vom Kongreß verabschiedeten EntschlieÙung —, für ein einheitliches System von Ausbildungsbeihilfen und die „Einführung des neunten und baldmögliche Verwirklichung des zehnten obligatorischen Vollschuljahres in allen Ländern der Bundesrepublik“. Hier treffen sich kultur- und sozialpolitische Fragen. —

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist als Mitglied der deutschen Delegation an den Arbeiten der *Internationalen Arbeitsorganisation* beteiligt. Es ist daher selbstverständlich, daß sich der Kongreß auch mit der Tätigkeit der IAO befaßt hat. In einer EntschlieÙung wird die bedeutsame Arbeit anerkannt, die die IAO auf den Gebieten des internationalen Arbeits- und Sozialrechts, des Schutzes der Gewerkschaftsrechte und der Programme zur technischen Hilfeleistung vollbracht hat. Besonders begrüßt wurde die Annahme der Empfehlung über die Verkürzung der Arbeitszeit, in der die 40-Stunden-Woche als „soziale Norm“ bezeichnet wird. Der Kongreß sprach die Hoffnung aus, daß die IAO als eine „universale, alle Völker der Welt umspannende Institution erhalten bleibt“.

*

Der Kongreß hat, gerade was die Sozialpolitik angeht, sehr vielseitige Beschlüsse gefaßt. Sie vollzählig aufzuführen, ist aus Raumgründen nicht möglich; wir haben uns jedoch bemüht, die wichtigsten Anträge und EntschlieÙungen dieses Sachgebietes hier zusammenzustellen.

Eine Woche nach dem Abschluß des Kongresses, am 6. November 1962, hat der neugewählte Bundesvorstand des DGB in seiner ersten Sitzung zum nunmehr bekanntgewordenen „Sozialpaket“ folgenden Beschluß gefaßt und veröffentlicht:

„Der Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes wendet sich gegen eine Koppelung der von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe zur Krankenversicherungsreform und zur Lohnfortzahlung an kranke Arbeiter, wie sie im sogenannten Sozialpaket vorgesehen ist.

Vordringlich ist die seit vielen Jahren vom DGB geforderte arbeitsrechtliche Regelung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle. Es wird begrüßt, daß die Bundesregierung endlich diesen

DIE SOZIALPOLITISCHEN BESCHLOSSE DES DGB-KONGRESSES

entscheidenden Schritt zur gleichberechtigten Anerkennung der Arbeiter in Wirtschaft und Gesellschaft zu tun bereit ist. Der DGB muß es aber ablehnen, daß mit dieser Neuregelung u. a. das für die Angestellten geltende Recht verschlechtert und die Kontrolle im Krankheitsfall verschärft werden soll.

Schärfsten Widerspruch erhebt der DGB vor allem gegen die vorgesehene Kostenbeteiligung der Patienten in der Krankenversicherung. Diese zusätzliche Kostenbeteiligung müßte zu einer erheblichen Schmälerung der Lebensverhältnisse vor allem der Familien mit Kindern und der Rentner führen. Nach Auffassung des DGB ist auch die jetzige Form der Kostenbeteiligung mit einer modernen Gesundheitspflege völlig unvereinbar. Ganz entschieden wird eine zusätzliche Beitragsbelastung der Angestellten und Arbeiter abgelehnt. Stärkste Bedenken bestehen auch gegen eine Pflichtversicherungsgrenze in der sozialen Krankenversicherung. Damit soll offenbar eine finanzielle Entlastung der Arbeitgeber und eine Förderung der Privatversicherung auf Kosten der Sozialversicherung erreicht werden.

Der DGB erwartet daher vom Bundestag, daß er die zusätzliche Kostenbeteiligung der kranken Arbeitnehmer wiederum ablehnt.“